

## **FLUGSCHULE BASEL AG**

### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

- 1. Einleitung**
- 2. Aus- und Weiterbildung von PilotInnen**
- 3. Vermietung von Flugzeugen**
- 4. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

#### **1. Einleitung**

- 1.1 Die Flugschule Basel (FSB) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Muttenz und einer Operationsbasis auf dem EuroAirport.
- 1.2 Die FSB ist ein Luftfahrtbetrieb und ist in den folgenden 3 Geschäftsbereichen aktiv:
  - Praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung von PilotInnen
  - Vermietung von Flugzeugen an PilotInnen und Luftfahrtbetriebe
  - Unterhalt der eigenen Flugzeuge und Wartung von Flugzeugen von DrittenDie Führung des Geschäfts liegt in den Händen des CEO, der administrativ durch den Bereich ADA (Administration, Documentation, Accounting) und durch den HT (Head of Training) unterstützt wird.
- 1.3 Luftfahrtbetriebe sind hochregulierte Unternehmen. Die FSB wird vom schweizerischen BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) kontinuierlich überwacht, welches seinerseits die europaweit geltenden Erlasse der EASA (European Aviation Safety Agency) umsetzen muss.
- 1.4 Die FSB verfügt für die oben erwähnten Tätigkeiten über alle notwendigen Kompetenzen, Mittel und Einrichtungen und behördlichen Zulassungen.
- 1.5 Der Betrieb erfolgt auf Basis der folgenden Unterlagen:
  - Organisation's Management Manual (OMM) inkl. Beilagen
  - Operation Manual (OM) inkl. Beilagen
  - Training Manual (TM) inkl. Beilagen
  - CAMO inkl. Beilagen
  - AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen inkl. AnhangAlle diese Unterlagen sind für die FSB und ihre Kunden verbindlich.  
Alle erwähnten Dokumente können von den Kunden online eingesehen werden.
- 1.6 Der Bezug einer Dienstleistung und/oder der Kauf eines Produktes durch eine Person oder Firma impliziert, dass die in Punkt 1.5 erwähnten Unterlagen akzeptiert werden.
- 1.7 Eckpfeiler der Geschäftspolitik der FSB sind
  1. Sicherheit im Flugbetrieb und im Unterhalt,
  2. Einhaltung aller behördlichen Vorschriften,

3. hoher Standard der angebotenen Produkte und Dienstleistungen
4. Zufriedene Kunden

## **2. Aus- und Weiterbildung von PilotInnen**

- 2.1 Aus- und Weiterbildungen werden von Flug- und Theorieinstruktoren auf Basis von behördlich vorgeschriebenen und akzeptierten Syllabi durchgeführt.  
Die Fluginstruktoren sind bei Ausbildungsflügen am Doppelsteuer verantwortlich für die Gewährleistung der Sicherheit.  
PilotInnen und FlugschülerInnen, welche Doppelsteuerflüge mit einem FSB Fluglehrer ausführen, haften nur, wenn sie den Fluglehrer in seiner Tätigkeit hindern oder vorsätzlich oder grobfahrlässig handeln.
- 2.2 Während einem Solo-Schulflug ist der/die StudentIn im Rahmen des erteilten Flugauftrages für die gesetzeskonforme Durchführung des Fluges verantwortlich.
- 2.3 Kunden dürfen einen Flug nur antreten, wenn sie flugtauglich sind.
- 2.4 Die FSB stellt die für die Ausbildung und das Training notwendigen Ressourcen (Flugzeuge, Instruktoren, Theorieräume, Unterlagen etc.) gegen Entgelt zur Verfügung.  
Die FSB bemüht sich, die Flugzeuge in einwandfreiem Zustand auf den Zeitpunkt der Reservation zur Verfügung zu stellen. Wegen der Unvorhersehbarkeit von technischen, meteorologischen und menschlichen Einflüssen kann allerdings keine Gewähr auf rechtzeitige Verfügbarkeit gegeben werden.
- 2.5 Die Kunden sind verpflichtet mit den Ressourcen sorgfältig umzugehen. Sie haften für Schäden, deren Ursache durch unsachgemässe Anwendung, Nichteinhaltung von Vorschriften, Unachtsamkeit etc. begründet ist.
- 2.6 Die Instruktoren halten die Fortschritte in der Ausbildung schriftlich fest und besprechen diese regelmässig mit den Kunden (Briefings und Debriefings in der praktischen Ausbildung, Zwischenprüfungen im Theorieunterricht).  
Falls in den Unterlagen auf Wunsch des Kunden nicht etwas anderes vermerkt ist, wird davon ausgegangen, dass diese mit der Qualität und Quantität der erbrachten Dienstleistung bzw. des angebotenen Produktes zufrieden sind.
- 2.7 Die regelmässige Messung der Kundenzufriedenheit ist für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung wichtig. Deshalb wird von den Kunden erwartet, dass sie die in den Ausbildungen dazu vorgesehenen Feedbackformulare ausfüllen und abgeben. Die Instruktoren sind gehalten, diese Feedbacks einzufordern.
- 2.8 Die FSB stellt monatlich Rechnung für die absolvierte Ausbildung bzw. die bezogenen Leistungen.  
Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. PilotInnen welche die Zahlungsfrist nicht einhalten, werden vom Flugbetrieb gesperrt bis sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die

Belastung von Mahngebühren und Verzugszinsen sowie die Beschreitung des Rechtsweges bleiben vorbehalten. Als Verzugszins gilt der Zins für Blankokredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

- 2.9 Bei länger dauernden Ausbildungen wie PPL, LAPL, CPL, IR verlangt die FSB bei Beginn ein unverzinsliches Depot von 1000 Fr., das bei Abschluss der Ausbildung verrechnet bzw. zurückbezahlt wird.
- 2.10 Die FSB gewährleistet keine Ausbildungs- oder Preisgarantie. Je nach Eignung, Einsatz, Alter und Umständen (wie z.B. Wetter, Unterbrüche) können sich beträchtliche Abweichungen von der gesetzlich festgelegten Mindeststundenzahl zum Erwerb eines Ausweises oder einer Berechtigung ergeben.
- 2.11 Ausbildungsflüge werden auf FSB Flugzeugen durchgeführt. Im Einzelfall können zugemietete Flugzeuge eingesetzt werden. Sie müssen unter Beilage einer Benützungsvereinbarung vor Aufnahme des Flugbetriebes dem BAZL gemeldet werden.
- 2.12 Muss ein Flugzeug entgegen dem Flugplan wegen technischen und meteorologischen Problemen und ohne Verschulden des/der PilotInnen eine Zwischenlandung einlegen oder auf den Start zum Rückflug verzichten, dann gehen die allenfalls entstehenden Reisekosten nach vorgängiger Rücksprache mit der FSB zu Lasten der FSB.
- 2.13 Die FSB hat ihre Flugzeuge und deren Sitzplätze gegen folgende Risiken versichert:
- Haftpflicht (Einheitsdeckung)
  - Insassen- Unfallversicherung für Passagiere
  - Kasko

Die Versicherungsleistungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

### **3. Vermietung von Flugzeugen**

- 3.1 Die FSB vermietet Flugzeuge an PilotInnen und Flugunternehmen.
- 3.2 Der Unterhaltsbetrieb der FSB ist für die Flugbereitschaft der Flugzeuge verantwortlich.  
Der aktuelle Bereitschaftsgrad der Flugzeuge ist im FLAIR ersichtlich.
- 3.3 Der/Die PilotIn ist vom Augenblick des Abholens bis zur Rückgabe für das Flug- und Hilfsmaterial verantwortlich. Er/Sie ist zu grösster Sorgfalt verpflichtet und darf das Flugzeug nur gemäss dem Quick Reference Handbook (QRH), dem AFM und weiteren offiziellen Anweisungen bedienen und einsetzen.
- 3.4 Der/Die PilotIn hat vor Antritt des Fluges die Flugbereitschaft zu prüfen und die Übernahmekontrolle gemäss QRH resp. AFM durchzuführen. Er/sie ist dafür

verantwortlich, dass alle notwendigen Unterlagen an Bord sind.

- 3.5 Wenn vor Antritt eines Fluges auf Grund der Einträge im Flugreisebuch ersehen werden kann, dass eine Unterhaltsarbeit oder periodische Kontrolle fällig wird, dann ist das konkrete Vorgehen vor dem Abflug mit der FSB abzusprechen.
- 3.6 Mehrkosten, welche entstehen, wenn Unterhaltsarbeiten auf anderen Flugplätzen durchgeführt werden müssen, oder wenn Personal und Ausrüstung dorthin transportiert werden muss, gehen zu Lasten des/der PilotInnen.  
Diese Regelung gilt, wenn vor Antritt des Fluges auf Grund der Einträge im Flugreisebuch ersehen werden konnte, dass eine periodische Kontrolle fällig ist.
- 3.7 Ohne ausdrückliches Einverständnis der FSB dürfen weder Wartungs- noch Reparaturaufträge erteilt werden.
- 3.8 Muss ein Flugzeug entgegen dem Flugplan wegen technischen Problemen und ohne Verschulden des/der PilotInnen eine Zwischenlandung einlegen oder auf den Start zum Rückflug verzichten, dann gehen die allenfalls entstehenden Reisekosten nach vorgängiger Rücksprache mit der FSB zu Lasten der FSB.

Muss ein Flugzeug entgegen dem Flugplan wegen meteorologischen Problemen eine Zwischenlandung einlegen oder auf den Start zum Rückflug verzichten, gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Piloten/der Pilotin.

- 3.9 Muss der Pilot auf Grund eines Bedienungsfehlers oder anderer Umstände einen Schaden vermuten (z.B. nach einer sehr harten Landung, Kollision am Boden etc.), so ist er zur Meldung an die FSB und zur entsprechenden Kennzeichnung des Flugzeuges im elektronischen Flugreisebuch verpflichtet. Die FSB behält sich vor die elektronische Flugaufzeichnung der Avionik auszuwerten.
- 3.10 Der Verursacher haftet für allfällige Schäden bei Unterlassung der Meldung sowohl gegenüber der FSB, wie auch gegenüber Piloten, welche das Flugzeug in gutem Glauben übernehmen.
- 3.11 Das Flugzeug darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn im Flugreisebuch ein Mangel eingetragen ist, der nicht behoben ist und der die Sicherheit des vorgesehenen Fluges beeinträchtigen könnte.
- 3.12 Die FSB stellt monatlich Rechnung für die bezogenen Leistungen.

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. PilotInnen welche die Zahlungsfrist nicht einhalten werden vom Flugbetrieb gesperrt bis sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Belastung von Mahngebühren und Verzugszins sowie die Beschreitung des Rechtsweges bleiben vorbehalten. Als Verzugszins gilt der Zins für Blankokredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

- 3.13 Die Haftung für Schäden, welche ein Mieter verursacht richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung und den von der FSB abgeschlossenen

Versicherungsverträgen gemäss Anhang 1.

- 3.14 Zum Schaden, den der Mieter der FSB allenfalls zu ersetzen hat, gehören insbesondere auch
- der Versicherungs-Selbstbehalt.
  - die Aufwendungen für die Miete von Ersatzflugzeugen und die Rückführung der Flugzeuge.
  - die Mietausfälle während der Dauer der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung.
  - Verlust der Gewinnbeteiligung aus dem Versicherungsvertrag.
- 3.15 Bei grober Fahrlässigkeit, oder Verstoss gegen die vorliegenden AGB, haftet der Mieter ohne Beschränkung für den gesamten Schaden. Die FSB kann nicht verpflichtet werden, Leistungen der Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn der Mieter den Schaden grobfahrlässig verursacht oder herbeigeführt hat.

#### **4. Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

- 4.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Kunden und der FSB mit Einschluss von Schadenersatz- und Regressansprüchen ist Liestal, Kanton Basel-Landschaft.
- 4.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen der FSB und den Kunden ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Vorbehalten bleibt die zwingende Anwendung ausländischer luftrechtlicher Bestimmungen auf dem Flughafen Basel oder bei Auslandflügen.

## ANHANG 1

### VERSICHERUNGEN

#### 1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Gesetzliche Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden Dritter ausserhalb des Luftfahrzeuges sowie für Personenschäden der Passagiere und Flugschüler am Doppelsteuer mit einem Fluglehrer (Einheitsdeckung CSL).

Garantiesummen:

bis vier Passagiersitze pro Luftfahrzeug CHF 10'000'000.00

Die Versicherung schliesst die Haftpflicht gegenüber Passagieren ein und unterliegt den Haftungsbestimmungen der zur Zeit geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 785/2004 vom 21. April 2004.

Bei entgeltlichen Flügen ist dem Passagier ein Flugschein auszuhändigen.

#### 2 KASKOVERSICHERUNG

Alle Flugzeuge der FSB sind kaskoversichert.

Die Höhe des Selbstbehalts beträgt Fr. 10000 pro Schadenfall bei einem Teilschaden.

Bei einem Totalschaden entfällt der Selbstbehalt.

#### 3 INSASSENVERSICHERUNG

Tod Fr. 25'000.-

Invaldität Fr. 50'000.-

Heilungskosten 5 Jahre unbegrenzt für alle Passagiere

#### 4 FLUGSCHEIN

Werden Passagiere gegen Entgelt befördert, so muss ein Flugschein ausgestellt werden. Bei Unterlassung oder Mängel im Inhalt der Beförderungsscheine hat die Versicherung nur die Leistung in dem Umfang zu erbringen, wie wenn ordnungsgemässe Beförderungsscheine ausgehändigt worden wären.

Massgeblich sind in jedem Fall die seitens der Versicherung gegenüber der Flugschule Basel AG angewendeten Versicherungsvertrags- bzw. Gesetzesbestimmungen.